

Verordnung

betreffend die Ausgabe von

Zuckerzusatzkarten

für

Obstverwertung in den Haushalten.

Durch die Ministerialverordnung vom 30. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 159, und die Verordnung des k. f. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. Juni 1916, Z. B. 2393/107, wird die Gewährung von **Zuckerzuben für Zwecke der Obstverwertung in privaten Haushalten (Wirtschaften)** geregelt.

Das **Anspruch** dieser Zuckerzuben, welche **nur einmal und nur jenen Haushalten** gewährt wird, welche **überhaupt Anspruch auf Zuckerkarten haben**, richtet sich nach der Anzahl der im Haushalte (Wirtschaft) verfügbaren Personen und beträgt für Haushalte bis einschließlich 3 verfügbaren Personen 4 kg
für Haushalte mit 4 verfügbaren Personen 5 kg
für Haushalte mit 5 und mehr verfügbaren Personen 6 kg.

Die Zuckerzuben werden mittels besonderer Zuckerzusatzkarten für Obstverwertung der Zweckbestimmung zugeführt.

Diese besonderen Zuckerzusatzkarten sind **unübertragbar**, gelten **nur in Niederösterreich in der Zeit vom 15. Juni bis 30. September 1916** und berechtigen **nicht zum Bezuge von Würfelzucker**. Eine Zerlegung der auf die Menge von 4 kg, bzw. von je einem Kilogramm lautenden Kartenabschnitte in Teilabschnitte ist **unstatthaft**.

Die Zuckerzusatzkarte für Obstverwertung wird **nur einmal** in der Zeit vom 15. Juni bis 30. September 1916, und zwar **nur über ausdrückliches Verlangen** des Haushaltungsvorstandes **gegen Abgabe einer schriftlichen eidesstattlichen Erklärung** folgenden Inhaltes ausgeben:

„Ich erkläre hiemit an Eidesstatt,

a) daß sich in meinem Haushalte (Wirtschaft) nicht mehr als 2½ kg Zucker für jede im Haushalte verfügbare Person befinden, somit die Anspruchsberechtigung zum Bezuge einer Zuckerkarte gemäß § 3, Absatz 1, der Ministerialverordnung vom 4. März 1916, R. G. Bl. Nr. 61, gegeben erscheint und

b) daß ich dafür sorgen werde, daß der auf Grund der Zuckerzusatzkarte für Obstverwertung zu beziehende Zucker ausschließlich für Obstverwertung in meinem Haushalte (Wirtschaft) verwendet werden wird.

Ich nehme zur Kenntnis, daß die Zuckerzusatzkarte für Obstverwertung **unübertragbar** ist, ferner daß **unrichtige Angaben hinsichtlich der Anspruchsberechtigung zum Bezuge dieser Karte sowie eine anderweitige Verwendung des auf Grund der Zuckerzusatzkarte für Obstverwertung bezogenen Zuckers als zur Obstverwertung der Bestrafung gemäß den Bestimmungen des § 14 der Ministerialverordnung vom 4. März 1916, R. G. Bl. Nr. 61, eventuell gerichtlicher Aburteilung unterliegt.**

In meinem Haushalte werden einschließlich meiner Person . . . Personen verköstigt.“

Die **Abgabe dieser Erklärung kann vom 15. Juni 1916 angefangen bis 30. September 1916 an einem beliebigen Wochentage bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission während der Amtsstunden derselben erfolgen.**

Zu diesem Zwecke ist entweder das amtlich aufgelegte Erklärungsformulare bei der Brot- und Mehlkommission zu beziehen, zu **Saule ordnungsmäßig auszufüllen**, vom Haushaltungsvorstande **eigenhändig zu unterfertigen** und unter Vorweisung des **polizeilichen Meldezettels** des Haushaltungsvorstandes, welcher zu diesem Behufe von der Hausinhabung zur Verfügung zu stellen ist, durch diesen persönlich oder durch ein von ihm durch seinen Meldezettel legitimiertes **Haushaltungsmitglied** bei der Brot- und Mehlkommission gegen **Empfangnahme** der entsprechenden Zuckerzusatzkarte für Obstverwertung abzugeben, oder es muß der **Haushaltungsvorstand** persönlich bei der Brot- und Mehlkommission erscheinen und **mit seinem polizeilichen Meldezettel ausweisen**, in welchem Falle das Erklärungsformulare durch ein **Kommissionsmitglied** nach den Angaben des Haushaltungsvorstandes **ausgefüllt** und von diesem **sobald eigenhändig unterfertigt wird**.

Übertretungen der Zuckerkartenvorschriften werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, gemäß § 14 der Ministerialverordnung vom 4. März 1916, R. G. Bl. Nr. 61, bzw. § 7 der Verordnung des k. f. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. März 1916, Z. B. 1302/5, L. G. u. N. Bl. Nr. 21 ex 1916, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde I. Instanz

am 9. Juni 1916.